B-Plan Nr. 656 "Östlich der Fuhrenkämpe"

in Meppen, Ortsteil Schwefingen

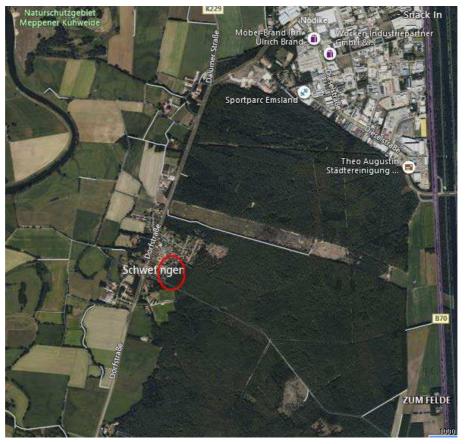


Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (bing maps, Stand: 27.09.2021)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stadt Meppen

Stadtplanung

Kirchstraße 2 49716 Meppen



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2 Tel.: (05902) 503 702-0 49832 Freren Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE	9
6	WIRKFAKTOREN	10
6.1	Allgemeine Wirkfaktoren	10
6.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben	
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	13
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	15
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	19
8.1	Methodik der Bestandserfassung	19
8.1.1	Vögel	
8.1.2	Fledermäuse	20
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Vögel	21
8.2.2	Fledermäuse	24
8.2.3	Weitere Arten	25
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	25
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	26
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	26
9.1.1	Vögel	26
9.1.2	Fledermäuse	37

10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	40
10.1	Maßnahmen zur Vermeidung	40
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	41
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	41
12	FAZIT	41
13	LITERATUR UND QUELLEN	42
14	ANHANG	48
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tabelle 1	: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	10
Tabelle 2	: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens	11
	: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2021)	
Tabelle 4	: Nachgewiesene Fledermausarten 2021 im UG	24
ABBILI	DUNGSVERZEICHNIS	
A bbildup	g 1: Lage des LIG im räumlichen Zusammenhang /hing mans, Stand: 27 00 2021)	1

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem "Ersten Gesetz zur Änderung Bundesnaturschutzgesetzes 12. vom Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der "Föderalismusreform" vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem "neuen" Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich "abweichungsfest" geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Anlass für die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 656 "Östlich der Fuhrenkämpe". Die Stadt Meppen hat die Absicht ein Wohngebiet im Ortsteil Schwefingen auszuweisen, um somit der Nachfrage nach Wohnungen im Gemeindegebiet zu entsprechen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

 ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Anlass für die hier vorliegende Planung ist die Absicht der Stadt Meppen ein neues Wohngebiet im Ortsteil Schweingen auszuweisen, um somit der Nachfrage nach Wohnungen im Gemeindegebiet zu entsprechen. Der ca. 2 ha große Geltungsbereich des B-Plans Nr. 656 liegt im Ortsteil Schwefingen nördlich der Straße "Zum Felde" und östlich bzw. südlich der Straße "Fuhrenkämpe".

Der Geltungsbereich wird zurzeit forstwirtschaftlich genutzt.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) befindet sich die Planfläche nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebiets, eines Naturschutzgebiets oder eines Landschaftsschutzgebiets.

Westlich in ca. 475 m Entfernung zur Vorhabensfläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Emstal". Innerhalb diesen LSG befindet sich das FFH-Gebiet "Ems" (DE2809-331) rund 1 km südwestlich von der Planfläche entfernt sowie das Naturschutzgebiet (NSG) "Meppener Kuhweide", welches nordwestlich in ca. 1,6 km Entfernung zum Vorhaben liegt. Westlich in rund 4,7 km Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) "Rühler Moor. Nordöstlich des Vorhabens in ca. 4,9 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet "Untere Haseniederung" (DE2310-302). Innerhalb des FFH-Gebiets finden sich zudem das ausgewiesene LSG "Natura-2000 – Untere Haseniederung" sowie das NSG "Natura-2000-Naturschutzgebiet in der Haseniederung".

Die Planfläche befindet sich weder in einem für Gast- noch für Brutvögel wertvollen Bereich.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 "besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 "streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände ("Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich "*verboten*,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA "Arten- und Biotopschutz" (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes "immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann Fortpflanzungsfähigkeit, wenn die der Bruterfolg oder Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance

document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF- Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanten und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 "Literatur und Quellen").

6 WIRKFAKTOREN

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

- mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,
- temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen),
- temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb,
- mögliche baubedingte Tötungen von Individuen,
- z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Bodenverlust/ Beeinträchtigungen von Wasser und Klima/Luft durch zusätzliche Versiegelung.
- Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Wasser und Klima (Luft durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderung / Veränderung des Wasserhaushaltes.
- Biotopverlust durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung.
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch zusätzliche Versiegelung / Überbauung.
- Zusätzliche Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Veränderter Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr und damit mögliche Erhöhung der Barrierewirkung durch weiter verringerte Querpassierbarkeit.
- Abgeänderte/ verstärkte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen durch den veränderten Verkehrsfluss sowie durch die Anwohner und Besucher des Wohngebietes.
- Ggf. erhöhte Kollisionsgefahr.

6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	trifft zu
Erschließung eines neuen Baustandortes	Х
Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage	
Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude	
Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkbereich	х
Überplanung/ Verlust von Gewässern	
Gewässer im Wirkbereich	
Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald	х
Altholzstrukturen/ Wald im Wirkbereich	х
Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen	
Gehölze im Wirkbereich	Х
Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten	
Offenland im Wirkbereich	

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannte Artengruppe durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

- X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien "Lebensraum" und "Empfindlichkeit" abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie "Lebensraum" mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Ka	Kategorie						
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
	Säugetiere ohne Fledermäuse						
X	0		Biber	Castor fiber	0	V	х
0			Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	х
0			Braunbär	Ursus arctos	0	0	х
0			Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0	
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	х
Х	0		Fischotter	Lutra lutra	1	3	х
0			Großer Tümmler	Tursiops truncatus	1	0	х
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	R	G	х
0			Luchs	Lynx lynx	0	2	х
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	1	2	х
0			Wildkatze	Felis silvestris	2	3	х
0			Wisent	Bison bonasus	0	0	х
Х	Х	0	Wolf	Canis lupus	0	1	х
			Kriechtiere				
0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	х
0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х
X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	х
			Lurche				
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2	x
X	0		Kammmolch	Triturus cristatus	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	x
Х	0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	х
Х	0		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х
Х	0		Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	х
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	х
0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	х
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	х
			Fische				
0			Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus	0	0	х
0			Stör	Acipenser sturio	0	0	х
			Libellen				
0			Eurasische Keulenjungfer	Stylurus flavipes	R	G	х

Ka	Kategorie						
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	х
0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	*	1	х
0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	*	2	х
0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	*	2	х
0			Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	1	х
0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	х
			Käfer	•			
0			Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	0	1	х
0			Heldbock	Cerambyx cerdo	♦	1	х
0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
0			Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0			Eremit	Osmoderma eremita	♦	2	х
			Tagfalter				
0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	х
0			Eschen- Scheckenfalter	Euphydryas maturna	0	1	х
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	0	2	х
0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	0	2	х
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	0	1	х
0			Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	0	1	х
			Nachtfalter				
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	V	х
			Schnecken				
0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	♦	1	х
			Muscheln				
0			Bachmuschel	Unio crassus	♦	1	х

Gefäßpflanzen:

Ka	Kategorie						
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0			Einfache Mondraute	Botrychium simplex	0	2	x
0			Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	х

Ka	Kategorie						
V	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	X
Х	0		Froschkraut	Luronium natans	2	2	х
0			Schierling- Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	х
0			Moor- Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	х
0			Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	х
0			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	♦	х

LEGENDE

sg

RL D Rote Liste Deutschland

RL Nds Rote Liste Niedersachsen

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ♦ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

K	Kategorie				
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
X	0		Austernfischer	Haematopus ostralegus	Zug
X	X	0	Baumfalke	Falco subbuteo	Zug
Х	0		Bekassine	Gallinago gallinago	Zug
0			Bergente	Aythya marila	Zug
Х	0		Blässgans	Anser albifrons	Zug
Х	0		Blässhuhn	Fulica atra	Zug
Х	0		Blaukehlchen	Luscinia svecica	Anh I
0			Brachpieper	Anthus campestris	Anh I
Х	0		Brachvogel	Numenius arquata	Zug
Х	0		Brandgans	Tadorna tadorna	Zug
0			Brandseeschwalbe	Thalasseus sandvicensis	Anh I
Х	0		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Zug
Х	0		Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Anh I

Ka	ategoi	rie			
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Zug
Х	0		Dunkelwasserläufer	Tringa erythropus	Zug
0			Eiderente	Somateria mollissima	Zug
Х	0		Eisvogel	Alcedo atthis	Anh I
Х	0		Feldlerche	Alauda arvensis	Zug
Х	0		Fischadler	Pandion haliaetus	Anh I
Х	0		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Zug
0			Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	Anh I
Х	0		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Zug
Х	0		Gänsesäger	Mergus merganser	Zug
Х	Х	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Zug
Х	0		Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Anh I
0			Grauammer	Emberiza calandra	Zug
Х	0		Graugans	Anser anser	Zug
X	Х	0	Graureiher	Ardea cinerea	Zug
X	0		Grünschenkel	Tringa nebularia	Zug
X	0		Haubentaucher	Podiceps cristatus	Zug
X	0		Heidelerche	Lullula arborea	Anh I
X	0		Heringsmöwe	Larus fuscus	Zug
X	0		Höckerschwan	Cygnus olor	Zug
X	0		Kampfläufer	Chalidris pugnax	Anh I
X	0		Kanadagans	Branta canadensis	Zug
X	0		Kiebitz	Vanellus vanellus	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola	Zug
X	Х	0	Kleinspecht	Dryobates minor	Zug
X	0		Knäkente	Spatula querquedula	Zug
0			Knutt	Calidris canutus	Zug
0			Kolbenente	Netta rufina	Zug
X	0		Kormoran	Phalacrocorax carbo	Zug
X	0		Kornweihe	Circus cyaneus	Anh I
X	0		Kranich	Grus grus	Anh I
X	0		Krickente	Anas crecca	Zug
0			Kurzschnabelgans	Anser brachyrhynchus	Zug
0			Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	Anh I
X	0		Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	Zug
X	0		Löffelente	Spatula clypeata	Zug
0			Löffler	Platalea leucorodia	Anh I
0			Mantelmöwe	Larus marinus	Zug
X	X	0	Merlin	Falco columbarius	Anh I

Ka	ategoi	rie			
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
0			Mittelsäger	Mergus serrator	Zug
Х	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Zug
Х	0		Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	Anh I
Х	0		Neuntöter	Lanius collurio	Anh I
0			Ohrentaucher	Podiceps auritus	Anh I
0			Ortolan	Emberiza hortulana	Anh I
Х	0		Pfeifente	Mareca penelope	Zug
0			Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	Anh I
Х	0		Pirol	Oriolus oriolus	Zug
0			Prachttaucher	Gavia arctica	Anh I
Х	0		Raubwürger	Lanius excubitor	Zug
0			Raufußkauz	Aegolius funereus	Anh I
0			Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	Zug
Х	0		Reiherente	Aythya fuligula	Zug
0			Ringelgans	Branta bernicla	Zug
Х	0		Rohrdommel	Botaurus stellaris	Anh I
0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	Zug
X	0		Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anh I
0			Rothalstaucher	Podiceps grisegena	Zug
0			Rotkehlpieper	Anthus cervinus	Anh I
X	Х	0	Rotmilan	Milvus milvus	Anh I
X	0		Rotschenkel	Tringa totanus	Zug
X	Х	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	Zug
0			Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	Anh I
0			Sanderling	Calidris alba	Zug
0			Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	Zug
X	0		Schafstelze	Motacilla flava	Zug
0			Schellente	Bucephala clangula	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Zug
X	0		Schnatterente	Mareca strepera	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	Zug
X	0		Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	Anh I
X	0		Schwarzmilan	Milvus migrans	Anh I
0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	Anh I
X	0		Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anh I
0			Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Zug
0			Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea	Zug
X	0		Silbermöwe	Larus argentatus	Zug

Ka	ategor	ie			
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
Х	Х	0	Silberreiher	Ardea alba	Anh I
Х	0		Singschwan	Cygnus cygnus	Anh I
0			Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Anh I
Х	0		Spießente	Anas acuta	Zug
Х	0		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Zug
0			Steinwälzer	Arenaria interpres	Zug
0			Sterntaucher	Gavia stellata	Anh I
X	0		Stockente	Anas platyrhynchos	Zug
X	0		Sturmmöwe	Larus canus	Zug
X	0		Sumpfohreule	Asio flammeus	Anh I
X	0		Tafelente	Aythya ferina	Zug
Х	0		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Zug
0			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Anh I
Х	0		Tundrasaatgans	Anser serriostris	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Anh I
X	0		Uferschnepfe	Limosa limosa	Zug
X	0		Uferschwalbe	Riparia riparia	Zug
X	0		Wachtel	Coturnix coturnix	Zug
X	0		Wachtelkönig	Crex crex	Anh I
X	0		Waldsaatgans	Anser fabalis	Zug
X	0		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Zug
X	0		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Zug
X	X	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	Anh I
X	0		Wasserralle	Rallus aquaticus	Zug
X	0		Weißstorch	Ciconia ciconia	Anh I
X	0		Weißwangengans	Branta leucopsis	Anh I
0			Wendehals	Jynx torquilla	Zug
X	0		Wespenbussard	Pernis apivorus	Anh I
X	0		Wiesenweihe	Circus pygargus	Anh I
0			Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus	Anh I
X	0		Zwergsäger	Mergellus albellus	Anh I
0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	Anh I
X	0		Zwergschwan	Cygnus bewickii	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	Anh I
0			Zwergstrandläufer	Calidris minuta	Zug
X	0		Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Zug
LEGI	ENDE		Gastvogelart nach EU- Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
			-0	Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

8.1.1 Vögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 8 vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März bis Mitte Juli 2021. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

16.03.2021	bewölkt, 4° bis 7°C, 1-2 Bft (Tag- & Abendbegehung)
31.03.2021	sonnig, 6° bis 8°C, 0-1 Bft
16.04.2021	sonnig, 8° bis 11°C, 0-1 Bft
05.05.2021	sonnig bis bewölkt, Schauer, 8° bis 11°C, 2-4 Bft
25.05.2021	bewölkt nach Schauer, 10° bis 14°C, 1-3 Bft (Tag- & Abendbegehung)
08.06.2021	sonnig, 20° bis 22°C, 0-1 Bft
28.06.2021	sonnig, 17° bis 24°C, 0-1 Bft (Tag- & Abendbegehung)
14.07.2021	bewölkt, 19° bis 22°C, 1-2 Bft (Tag- & Nachtbegehung)

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von etwa 50 m um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 656 abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei den Gruppen der Vögel und Fledermäuse, da in diesen Tiergruppen mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt werden. Für die "Allerweltsarten" wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielzahl in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands"

(SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den "Methodenstandards" für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse können mit unterschiedlichen Methoden nachgewiesen werden. Entscheidend für die Auswahl der Methoden und der Methodenkombination ist die Zielvorstellung der Bestandserfassungen alle entscheidungsrelevanten Informationen zu erheben. Es wurde eine Methodenkombination aus Detektoruntersuchungen sowie Netzfänge durchgeführt.

Die einzelnen Erfassungsmethoden werden folgend näher beschrieben:

- Detektorbegehungen

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot- Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von Größe. Obiekt reflektierten Echos deren Form. Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, einige Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Der Nachteil der Detektor- Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind vor allem Vertreter der Gattung Myotis nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl. BACH & LIMPENS 2003).

Das UG wurde von einer Person mit langsamer Geschwindigkeit an insgesamt 5 Terminen entlang von Wegen und Straßen begangen. Grundsätzlich kamen der Detektor "Pettersson D240" (Heterodyn- und Zeitexpansions-Detektor) und/oder der Anabat Walkabout zum Einsatz. Bei einem Detektor- und/ oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

Netzfänge

Netzfänge dienen der Absicherung des Artenspektrums und/ oder dem Reproduktionsnachweis. An einem Netzfangstandort (Lage siehe Blatt Nr. 2 "Erfassungsergebnisse 2021 - Fledermäuse") wurden in zwei Nächten Netzfänge durchgeführt.

Für die Netzfänge wurden unterschiedliche Japannetze sowie Puppenhaarnetze aus sehr feinem Material und mit geringer Maschenweite genutzt. Diese feinen Netze sind geeignet, die Tiere in bestimmten Situationen zu fangen. Die Netzfangfläche betrug jeweils zwischen 80 m²- 100 m².

In der Regel werden bei den Tieren Art, Alter (adult oder juvenil) und Geschlecht bestimmt. Darüber hinaus werden auch Angaben zu Fortpflanzungsstatus, Gewicht, Unterarmlänge und weitere biometrische Daten vermerkt. Nach der Untersuchung werden die Tiere unverzüglich freigelassen.

Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind nachfolgend aufgeführt:

25.05.2021	bewölkt nach Schauer, 10° bis 14°C, 1-3 Bft
28.06.2021	sonnig, 17° bis 24°C, 0-1 Bft
14.07.2021	bewölkt, 19° bis 22°C, 1-2 Bft
05.08.2021	leicht bewölkt, 18° bis 22°C, 0-1 Bft
24.08.2021	wolkenlos, 11° bis 22°C, 0-2 Bft

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2021 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Sperber	Accipiter nisus	*	*	*		Α	•	NG, einmalig
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	V			•	GVA, 1 Revier südlich
Hohltaube	Columba oenas	*	*	*			•	BV südlich
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*			•	BN
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*	*			•	BV, Siedlung
Waldkauz	Strix aluco	*	v	-		Α	•	BN, 1 Revier südlich
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*			•	BV
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	-	sg		Anh. I	BV, 1 Revier östlich
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*			•	BV
Elster	Pica pica	*	*	-			•	BV, Siedlung
Dohle	Coloeus monedula	*	*	*			•	BV, Siedlung
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*			•	BV südlich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Tannenmeise	Periparus ater	*	*	*			•	BV
Sumpfmeise	Poecile palustris	*	*	-			•	BV
Weidenmeise	Poecile montanus	*	*	-			•	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	Parus major	*	*	*			•	BN
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	*			•	BV
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*	*	*			•	BV, Umfeld
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*			•	BV
Kleiber	Sitta europaea	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*	*			•	BV
Star	Sturnus vulgaris	3	3	*			•	BV, 4 Reviere Siedlung
Amsel	Turdus merula	*	*	*			•	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*			•	BV
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*	*			•	BV, Siedlung
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*			•	BV
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	3	V			•	BV, 2 Reviere, weitere östlich
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*			•	BV, Siedlung
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	*	V	*			•	GVA, 2 Reviere, weitere im Umfeld
Haussperling	Passer domesticus	*	V	-			•	BN, Kolonien in der Siedlung
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*			•	BV
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*			•	BV, Siedlung
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*			•	BN
Bergfink	Fringilla montifringilla	♦	♦	*			•	rD
Grünfink	Chloris chloris	*	*	*			•	BV, Siedlung
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	*	*			•	NG

LEGENDE		
Fett-Druck		streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL D		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY, T., HG. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)
RL Nds		Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
		Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V	Vorwarnliste
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	\Diamond	Nicht bewertet
RL W		Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)
		Gefährdungskategorien der RL W:

0	Bestand erlosc	hen (ausgestorben	oder verschollen)				
1	Vom Erlöscher	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht					
2	Stark gefährde	t					
3	Gefährdet						
R	Extrem selten	(Arten mit geograpl	nischer Restriktion)				
V	Vorwarnliste						
*	Keine Gefährd	ung/ ungefährdet					
-	Nicht als in De Vogel(unter)art	Nicht als in Deutschland "wandernd und regelmäßig auftretend" (Status I ^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)					
D AV	Bundesartenschutzv	Bundesartenschutzverordnung					
SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)						
EG AV	EG-Artenschutzverordnung						
А	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)						
VS RL	Vogelschutzrichtlini	Vogelschutzrichtlinie					
•	Besonders ges	schützt nach Artikel	1 VS RL				
Anh. I	In Anhang I au	fgelistet (Arten mit	besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im	Untersuchungsgebiet	/ Bemerkungen					
ВР	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht		
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler		
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung		
GVA Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2					ugvogelarten gemäß Art.		
(Sortierung der Vogelarten	nach "Artenliste der Vög	el Deutschlands" B	ARTHEL & KRÜGER 2	2018)			

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2021 wurden insgesamt 40 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Arten Ringeltaube, Waldkauz, Kohlmeise Gartenrotschwanz und Buchfink konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 32 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Drei Arten konnten lediglich als Nahrungsgast oder Durchzügler erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Sperber, Waldkauz und Schwarzspecht auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Waldschnepfe, Waldkauz, Star, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz und Haussperling.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Waldstandort) wurden jeweils ein Revier des Gartenrotschwanzes und des Trauerschnäppers festgestellt.

Es konnten zudem auch Brutpaare ungefährdeter Arten, wie Blaumeise (2 BP), Buntspecht (1 BP), Sumpfmeise (1 BP), Kohlmeise (2 BP), Tannenmeise (1 BP) und Weidenmeise (1 BP) im Planbereich erfasst werden, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft nutzen.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Waldschnepfe und Gartenrotschwanz zu nennen.

8.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen 2021 wurden insgesamt 4 Fledermausarten durch Detektorbegehungen, Sichtbeobachtungen und/ oder Netzfänge eindeutig nachgewiesen (s. Blatt Nr. 2).

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten 2021 im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	FFH	EZ	Nachweis -methode	Vorkommen/ Status im UG/ Bemerkungen
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	2	IV	U1	N, D, S	Vereinzelt jagend, Flugstraße entlang der Straße "Zum Felde"
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	2	IV	U1	N, D, S	Vereinzelt jagend, Flugstraßen entlang der Straße "Zum Felde" und "Fuhrenkämpe"
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	3 (*)	IV	FV	N	Einzeltiere beim Netzfang
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellu	s *	3 (*)	IV	FV	N, D, S	Vereinzelt jagend, Flugstraße entlang der Straße "Zum Felde"
Myotis unbest.	Myotis spec.						Einzelnachweise
Nyctalus unbest.	Nyctalus spec.						Einzelnachweise
LEGENDE	,			1			
RL D	Rote Liste und	l Gesamtarter	iliste de	r Säuge	tiere (M	ammalia) Deu	utschlands (MEINIG
	et al. 2020)				•		, ,
RL Nds	Rote Liste der (HECKENROT (2010)						etierarten fung nach NLWKN
	Gefährdungska	tegorien der R	oten List	en (D ui	nd Nds):		
	0 Ausges	torben oder ve	erscholle	n			
	1 Vom Au	ussterben bedr	oht				
	2 Stark g	efährdet					
	3 Gefähre	det					
	* ungefäl	hrdet					
		seltene Arten		n mit ge	ographi	scher Restrikti	on (D)
	V Arten d	er Vorwarnliste	e (D)				
	G Gefähre	dung anzunehr	men, abe	er Status	unbeka	nnt (D)	
		defizitär (D)					
		iell gefährdet (l	Nds.)				
		rungsgäste					
	II Gäste						
FFH	FFH- Richtlinie	-		, ·			
		ang IV der FFH		-	,	eng zu schütze	ende Lierart)
EZ =		ang II der FFH				dar atlanticah	on Pagion.
Ez = Erhaltungszustand	Erhaltungszus Gesamtbewert	tung (Nationa	ler Berio	cht 2007	gemäß	uer auanusch FFH- Richtlir	nie in NLWKN 2010)
		stig - schlecht			•		·
	_	stig - unzureich	end				
	FV günstig	•					
	XX Unbeka						
Nachweismethode	D Detekto						
		eobachtung					
	N Netzfar	· ·					
	H Horchb	OX					

		К	Kastenkontro	olle				
Vor	kommen/ Status	im Unters	uchungsgebiet (UG	i)/ Bemerk	ungen:			
J	Jagd	В	Balz	U	Überflug	Q	(Einzel)Quartier	
(Q)	Quartiere möglich	WQ	Winterquartier	BQ	Balzquartier	WstQ	Wochenstubenquartier	

Es konnten keine Quartiere im Untersuchungsgebiet oder direkten Umfeld festgestellt werden.

Entlang der Straße "Zum Felde" konnte Flugstraße aus der Siedlung kommend in Richtung Wald von Breit-, Zwergfledermäusen und Großer Abendsegler festgestellt werden.

8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2021 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Freiund Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)

- Trauerschnäpper (gefährdet in Nds. und in D.)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste Nds., ungefährdet in D.)

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums

- Waldschnepfe (Vorwarnliste in Nds. und in D.)
- Waldkauz (streng geschützt, Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Schwarzspecht (streng geschützt)
- Star (gefährdet in Nds. und in D.)

<u>Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)</u>

- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Trauerschnäpper ist ein Brutvogel lichter, alter und unterholzarmer Laub-, Misch- und Nadelwälder. Die Habitatwahl kann entscheidend durch das Anbringen von Nistkästen bestimmt werden (z.B. in jungen Fichtenreinbeständen, Parkanlagen, Friedhöfen, Streuobstwiesen, ortsnahen Gärten etc.). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 170.000 bis 300.000 Brutpaare geschätzt (BAUER et al. 2012). Durchzügler nutzen oft Laubbaumgruppen, die im Nahbereich von Gewässern stehen (Flussauen, Mooren, Dorfteich, Teich innerstädtisch).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Zwei Reviere vom Trauerschnäpper konnten 2021 im UG festgestellt werden. Ein Reviermittelpunkt befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A1: Anbringung von insgesamt 18 Ersatzbrutstätten aus Holzbeton an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang für den Verlust von Brutstätten.

§ 44 Abs	s. 1 Nr. 1 B	NatSchG (Maßstab: Individuum)			
Werden	Tiere verlet	zt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?			
Nein	X				
Ja					
Ja					
		Skologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: bulation)			
	Ja				
	Nein				
<u>Baubedi</u>	ngt:				
Daulaadi		nan van ladividvan kännan vatar Bariaksiahtiavan dar Varrasidva rama (nahanan V			

Baubedingte Tötungen von Individuen können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt: Durch den Bau des Wohngebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine baubedingten Störungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt: Nan eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein ☐ Ja ☑ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☑ Nein ☐ Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beach	Traue	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)						
Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja	Werder	n Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten						
Baubedingt: Durch den Bau des Wohngebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine baubedingten Störungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein	Nein							
Durch den Bau des Wohngebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine baubedingten Störungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein □ Ja □ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja □ Nein □ Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,	Ja	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
keine baubedingten Störungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein	Baubec	lingt:						
Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein	keine b	aubedingten Störungen zu erwarten.						
allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein		-						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein □ Ja ⊠ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ⊠ Nein □ Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. ☑ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,								
Nein Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja Nein Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,	§ 44 Ab	os. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)						
Uird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☑ Nein ☐ Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,	Werder	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ⊠ Nein □ Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,	Nein							
Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja X Nein Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,	Ja	\boxtimes						
Nein Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,		Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)						
Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,		Ja 🗵						
Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage-/betriebsbedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. □ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,		Nein						
 ☑ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, 	Währer das Vo Ausglei installie	Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren.						
 ☑ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, 	Es werd	den keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.						
der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,								
		der Ausnahmeregelung (§ 45 Åbs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,						

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und –lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et. al. 2007). Nach GRÜNEBERG et al. 2015 befindet sich der Gartenrotschwanz aktuell auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Deutschlands. In Niedersachsen ist die Art ebenfalls auf der Vorwarnliste zu finden (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare und in Niedersachsen auf ca. 13.500 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Während der Bestandserfassungen 2021 wurden zwei Gartenrotschwanzreviere im UG festgestellt. Ein Reviermittelpunkt befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan "Zum Felde".

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

<u>Ausgleichsmaßnahme A1</u>: Anbringung von insgesamt 18 Ersatzbrutstätten aus Holzbeton an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang für den Verlust von Brutstätten.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 Bi	NatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden 7	Tiere verletz	zt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	X	
Ja		
Ja	☐ nur auf Nr. 3 BNa	fgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 tSchG
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: pulation)
	Ja	
	Nein	

Baubedingt:

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann unter Berücksichtigung der vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.

Garter	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
Werden	s. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?							
Nein	☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population							
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population							
Durch de keine bar <u>Anlage- u</u> Anlage-	Baubedingt: Durch den Bau des Wohngebietes sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 keine baubedingten Störungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt: Anlage- und betriebsbedingt kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, nicht herausgestellt werden.							
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)							
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?							
Nein								
Ja								
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)							
	Ja 🖂							
	Nein							
Während das Vor Ausgleicl installiere Anlage- u	Baubedingt: Während der Gehölzarbeiten sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 zu beachten. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Als Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A1 zu berücksichtigen und es sind insgesamt 18 Nistkästen im näheren Umfeld zu installieren. Anlage- und betriebsbedingt:							
	en keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.							
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.							
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).							

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2021 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.

Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Star und Haussperling.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)							
Werden ⁻	Fiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?						
Nein							
Ja							

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja	
Nein	

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau des Wohngebietes vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder das Industriegebiet selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich die Reviere außerhalb des Wirkraums befinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Ja □ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die besetzten Reviere befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

•	gebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des aums				
-	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein					
Ja					
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja Nein				
Baubed	lingt:				
Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.					
Anlage-	Anlage-/betriebsbedingt:				
Fortpfla	nzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.				
×	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.				
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Betriebs- und anlagebedingt sind damit keine Störungen zu erwarten.

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	s. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)					
Werden	Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?					
Nein						
Ja						
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG					
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)					
	Ja 🔲					
	Nein					
Baubedir	ngt:					
	ngen oder Tötungen der oben genannten Arten durch Fäll- und Rodungsarbeiten können					
ausgesch	nlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.					
Anlage-/b	petriebsbedingt:					
Es sind \	/erletzungen und Tötungen ausgeschlossen.					
§ 44 Abs	s. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)					
Werden erheblich	Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?					
Nein	☑ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen					
	Population					
Baubedir	ngt:					
Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu						
	Diese wirken temporär und räumlich begrenzt.					
Anlage-/hetriehshedingt:						

ährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter			
s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)			
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
Nein			
<u>ngt</u>			
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 & V2) ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten benutzen ihr Nest regelmäßig nur einmal bzw. im Einzelfall wiederholt. Ein Ausweichen auf andere Nester gehört zum normalen Verhaltensrepertoire. Eine Zerstörung des Brutplatzes im Winter bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten.			
<u>/betriebsbedingt:</u>			
en keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			
i .			

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen (Anzahl betroffene Brutpaare):

Blaumeise (2 BP), Buntspecht (1 BP), Gartenbaumläufer, Kohlmeise (2 BP), Kleiber, Tannenmeise (1 BP), Weidenmeise (1 BP) und Sumpfmeise (1 BP).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

<u>Ausgleichsmaßnahme A1</u>: Anbringung von insgesamt 18 Ersatzbrutstätten aus Holzbeton an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang für den Verlust von Brutstätten.

§ 44 Ab	os. 1 Nr. 1 I	BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werder	Tiere verle	etzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	\boxtimes			
Ja				
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
	Fortpflar	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja			
	Nein			

Baubedingt

Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten durch Fäll- und Rodungsarbeiten können ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter				
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?				
Nein				
Ja				
Baubedingt:				
Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt.	zu			
Anlage-/betriebsbedingt: Grundsätzlich können bei den vorkommenden Arten keine erheblichen Störungen festgestellt werden. D Arten sind wenig störungsanfällig und siedeln u.a. regelmäßig in der Nähe von oder in Wohnsiedlungen.				
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein □				
Ja ⊠				
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
Ja 🗵				
Nein				
<u>Baubedingt</u>				
	e.			
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.				
☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).				

9.1.2 Fledermäuse

Die nachgewiesenen Arten werden zusammengefasst betrachtet. Die Wirkungen durch das Vorhaben werden auf die Arten ähnlich eingeschätzt. Auf eine Art-für-Art-Betrachtung kann hier entsprechend verzichtet werden.

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Wasserfledermaus

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Als typische Hausfledermaus hat die <u>Breitflügelfledermaus</u> ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001). Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken (NLWKN 2010).

Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010).

Der <u>Große Abendsegler</u> gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über große Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHEDE & HELLER 2000).

Der Abendsegler reproduziert in Niedersachsen. Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN 2010).

Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.

Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus (NLWKN 2010).

Die <u>Wasserfledermaus</u> bevorzugt wasserreiche Landschaften; gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHEDE & HELLER 2000). Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen (z. B. DIETZ et al. 2007).

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus.

Die Wasserfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Aufgrund des anhaltenden Rückgangs der Art ist der Erhaltungszustand der <u>Breitflügelfledermaus</u> sowohl in der atlantischen wie auch in der kontinentalen Region unzureichend. Deutschlandweit ist von einem unzureichenden Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN 2010). Der nationale FFH-Bericht gibt einen ungünstigen und sich verschlechternden Erhaltungszustand für die atlantische Region an (BFN 2019).

Für Niedersachsen, sowohl für die atlantische als auch kontinentale Region ist der Erhaltungszustand des <u>Großen Abendseglers</u> als gut einzuschätzen. Die Zukunftsaussichten sind durch eine sich verändernde Waldbewirtschaftung nicht absehbar. Für den Erhalt des Großen Abendseglers sind im gesamten Verbreitungsgebiet Maßnahmen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten zu empfehlen. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN 2010, BfN 2019).

Der Erhaltungszustand der <u>Zwergfledermaus</u> ist sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen Region gut (NLWKN 2010, BFN 2019).

Für die atlantische Region Niedersachsens ist der Erhaltungszustand der <u>Wasserfledermaus</u> als gut einzuschätzen. Die Zukunftsaussichten sind wegen sich verändernder Waldbewirtschaftung und unzureichend an die Ansprüche der Art angepasster Gewässerunterhaltung nicht ausreichend absehbar, vermutlich jedoch weiterhin akzeptabel. Deutschlandweit ist von einem günstigen Erhaltungszustand, bezogen auf die atlantische Region, auszugehen (NLWKN 2010, BFN 2019).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Die oben genannten Arten sind im Geltungsbereich bzw. in seinem Umfeld nachgewiesen worden. Quartiere wurden im Geltungsbereich nicht dokumentiert, es ist aber von einer zeitweiligen Nutzung der Gehölze als Einzelquartier im Planbereich auszugehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

<u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm sind bei einer Fällung unmittelbar vor der Maßnahme durch fledermauskundliches Personal auf eine Besetzung durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).

<u>Vermeidungsmaßnahme V4</u>: Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)						
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnomme	n?					

		, , , ,		
Nein	\boxtimes			
Ja				
Ja	 □ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen 			
	•	nzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: opulation)		
	Ja			
	Nein			

Baubedingt:

Es ist nicht ganz auszuschließen, dass Fledermäuse durch baubedingte Maßnahmen getötet oder verletzt werden, wenn Fäll- und Rodungsarbeiten in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Um dies zu vermeiden, sind die Maßnahmen V1, V2 und V3 einzuhalten. Durch eine Kontrolle der Bäume unmittelbar vor Fällung kann festgestellt werden, ob eine Besiedlung durch Fledermäuse vorliegt. Da alle Fledermausarten mehrere Quartiere benötigen und diese regelmäßig wechseln, wird diese Maßnahme als besonders sinnvoll und effektiv angesehen, um das Eintreten des Tötungsverbots zu verringern.

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus.

Anlage- / betriebsbedingt:

Durch den Betrieb des Wohngebietes wird von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen. Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind erhebliche Störungen auf mögliche Fledermausvorkommen nicht auszuschließen, wenn Fäll- und Rodungsarbeiten durchgeführt werden, obwohl eine Besiedlung der Gehölze durch Fledermäuse vorliegt. Diese können durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 verhindert werden. Eine Kontrolle aller durch die Baumaßnahmen betroffenen Gehölze unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten kann eine erhebliche Störung verringern.

Anlage- / betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls von Störungen auszugehen, die durch angepasste Vermeidungsmaßnahmen reduziert werden können. Die Vermeidungsmaßnahme V4 ist einzuhalten, um eine erhebliche Störung von vorkommenden Fledermausarten auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden F	ortpflanzur	gs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	X		
Ja			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja		
	Nein		

Baubedingt:

Es ist nicht ganz auszuschließen, dass Fledermäuse durch baubedingte Maßnahmen getötet oder verletzt werden, wenn Fäll- und Rodungsarbeiten in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Um dies zu vermeiden, sind die Maßnahmen V1, V2 und V3 einzuhalten. Durch eine Kontrolle der Gehölze unmittelbar vor Fällung kann festgestellt werden, ob eine Besiedlung durch Fledermäuse vorliegt. Da alle Fledermausarten mehrere Quartiere benötigen und diese regelmäßig wechseln, wird diese Maßnahme als besonders sinnvoll und effektiv angesehen, um das Eintreten des Tötungsverbots zu verringern.

Anlage- / betriebsbedingt:

Anlage und betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document "CEF-Maßnahmen") umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.
- <u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm sind bei einer Fällung unmittelbar vor der Maßnahme durch fledermauskundliches Personal auf eine Besetzung durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).
- Vermeidungsmaßnahme V4: Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept: Die öffentliche Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der Umgebung vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

 Ausgleichsmaßnahme A1: Anbringung von insgesamt 18 Ersatzbrutstätten aus Holzbeton an geeigneten Stellen im räumlichen Zusammenhang für den Verlust von Brutstätten

Für folgende Arten sind Nistkästen anzubringen: Trauerschnäpper (2x), Meisen (14x) und Gartenrotschwanz (2x).

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird



Freren, den 08.12.2021

i. A. J. Roeswal

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

13 LITERATUR UND QUELLEN

- Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BARTHEL, P.H.; BEZZEL, E: KRÜGER, T.; PÄCKERT, M. & F.D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Bände.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.
- BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, R., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2020): Rote Liste der in Niedersachsens und Bremens gefährdete Libellen mit Gesamtartenverzeichnis 3. Fassung, Stand 2020. Inform.d. Naturschutz Niedersachsens 40, Nr. 1 (1/21): 3-37, Hannover.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul: 272 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRAUN, M. & F. DIERTERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera) (Grundlagenwerke) (Deutsch) Gebundene Ausgabe 4. August 2003, ULMER,

- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie Kenzeichen Gefährdung, Frankfurt.
- DIETZ, M.(Hrsg.) (2013): Populationsokologie und Habitatanspruche der Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii. Beitrage zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25.–26.02.2011, 344 Seiten.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. Ryslavy, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K.

- WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas, Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, DVD-ROM.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 260.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Kurzbeschreibung der FFH-Arten und Vogelarten (https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe)

- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- MOORMANN, K.-D. (2016): Bebauungsplan Nr. 82 der Gemeinde Sögel Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme –
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Vollzugshinwiese für Arten und Lebensraumtypen. Online im Internet: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-artenlebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R:, BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.

- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen 4. Fassung, Stand Januar 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30.09.2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57/2020, S. 13-112
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) aktuelle Fassung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) aktuelle Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABI. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels **EG-VO** (ABI. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258 (896)) aktuelle Fassung.

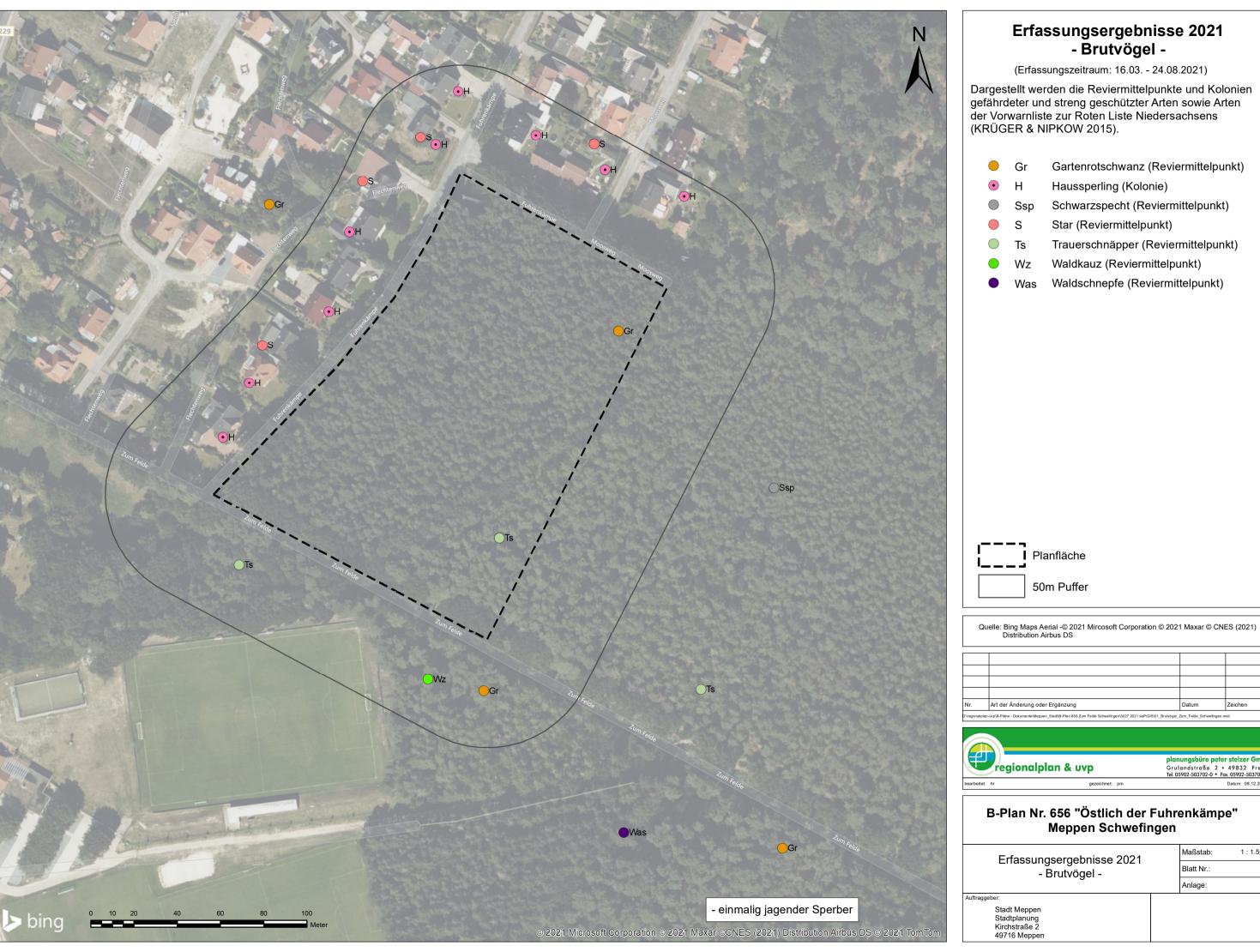
Hinweise auf Internet-Adressen

- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psm and=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).
- http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2021 - Brutvögel -

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse 2021 – Fledermäuse



Erfassungsergebnisse 2021 - Brutvögel -

(Erfassungszeitraum: 16.03. - 24.08.2021)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- Schwarzspecht (Reviermittelpunkt)
- Star (Reviermittelpunkt)
- Trauerschnäpper (Reviermittelpunkt)
- Waldkauz (Reviermittelpunkt)



regionalp	lan & uvp	planungsbüro peter stelzer Gmbl Grulandstraße 2 • 49832 Frere Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-3
pearbeitet: hr	gezeichnet: pm	Datum: 08.12.2021

B-Plan Nr. 656 "Östlich der Fuhrenkämpe" Meppen Schwefingen

Maßstab: Blatt Nr.: Anlage:

